

Das Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“ im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen“ (FB „PSA“) informiert:

AUTOR:

DIPL.-ING. WOLFGANG SCHÄPER

Leiter des Sachgebiets

„PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“

im FB „Persönliche Schutzausrüstungen“ der DGUV

wolfgang.schaeper@bgbau.de

Einleitung

Im Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“ wurden zwei neue DGUV Schriften erarbeitet. Im Folgenden werden die Ziele und wesentlichen Inhalte der DGUV Information 212-001 und des DGUV Grundsatzes 312-001 vorgestellt. Zudem wird auf die Auswirkungen der neuen DIN 19427 für den Benutzer der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) eingegangen.

DGUV Information 212-002 „Schneeräumung auf Dachflächen“ (Ausgabe August 2017)

In den letzten Jahren haben veränderte klimatische Verhältnisse zu außergewöhnlich starken Schneefällen geführt. Schwere Unfälle durch eingestürzte Dächer oder Abstürze bei Schneeräumungen auf Dachflächen waren die Folge. Grund dafür waren u.a. die Unterdimensionierung bestehender Gebäude und die Reduzierung der Tragreserven für Schneelasten durch Aufbauten (z.B. Photovoltaikanlagen). Zudem führten die bei spontanen Schneeräumungen eingesetzten schweren Gerätschaften und durchgeführten Schneemverteilungen auf Dachflächen zu Überbeanspruchungen der tragenden Dachkonstruktionen.

Mit der DGUV Information 212-001 „Schneeräumung auf Dachflächen“ (siehe Abb. 1) werden Hilfestellungen zur Vermeidung derartiger Unfälle gegeben.

Dazu sind zukünftig im Sinne dieser DGUV Information

- ▶ Kriterien zur Beurteilung einer notwendigen Schneeräumung aufzustellen,
- ▶ aktuelle Schneelasten zu ermitteln,
- ▶ sichere Verkehrswege und Arbeitsplätze zum Schneeräumen einzurichten,
- ▶ Schneeräumkonzepte zu erstellen und anzuwenden.

Insofern richtet sich diese DGUV Information nicht nur an Unternehmen die

Aktuelles aus dem Sachgebiet PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen:

„Neue DGUV Informationen, DGUV Grundsätze und DIN-Normen“

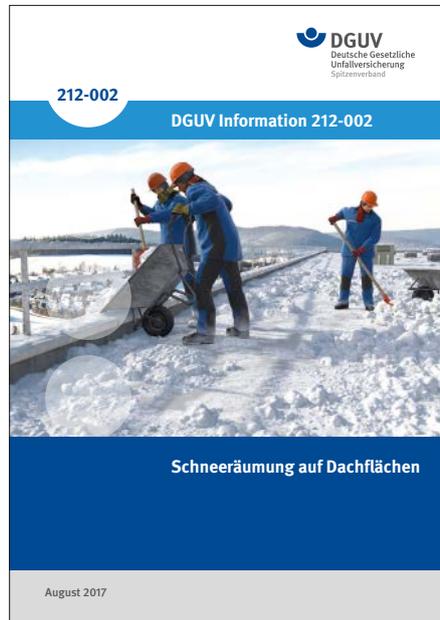


Abb. 1

Schneeräumungen durchführen. Sie enthält insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Schneefallszenarien auch Hilfestellungen für die Planung von Bauwerken, das Betreiben von Gebäuden und die Vergabe von Schneeräumungen.

Inhaltlich werden in der DGUV Information

- ▶ Aufgaben und Verantwortung der an der Schneeräumung Beteiligten dargestellt,
- ▶ die Durchführung von Schneelastermittlungen erläutert,
- ▶ Beurteilungsgrundlagen für die Erfordernis von Schneeräumungen aufgeführt (siehe Abb. 2),
- ▶ die Gestaltung von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen für das Schneeräumen sowie die Ausführung von Schutzmaßnahmen gegen Absturz bei bestehenden Gebäuden beschrieben.



Abb. 2



Abb. 3

Der Anhang der DGUV Information enthält Beispiele für die sichere Durchführung von Schneeräumungen auf einem Flachdach (siehe Abb. 3) und auf einem Dach mit geneigter Dachfläche.

Mit der DGUV Information wird verdeutlicht, dass zur Reduzierung des Gefährdungspotentials für Neu- oder Umbauplanungen Schneeräumungen im Vorfeld detailliert geplant werden müssen. Für die Schneeräumung auf Dächern von bestehenden Gebäuden wird besonders darauf hingewiesen, dass die verantwortlichen Gebäudebetreiber rechtzeitig ermitteln müssen, ob eine Schneeräumung erforderlich werden kann und wie deren sichere Durchführung umgesetzt wird.

**DGUV Grundsatz 312-001
„Anforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen“
(Ausgabe Juni 2015)**

Die sichere Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz ist den Beschäftigten durch den Arbeitgeber gemäß § 31 der DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung in Form von Unterweisungen mit praktischen Übungen zu vermitteln.

Diese Unterweisungen können entweder durch entsprechend befähigte Personen des eigenen Unternehmens oder unterstützend durch externe auszubildende Personen, z.B. von Herstellerfirmen der Ausrüstungen oder Ausbildungsstätten, durchgeführt werden.

Als Hilfestellung für die eigene Einschätzung und zur Beurteilung externer Anbieter werden in dem DGUV Grundsatz 312-001 Anforderungen an die

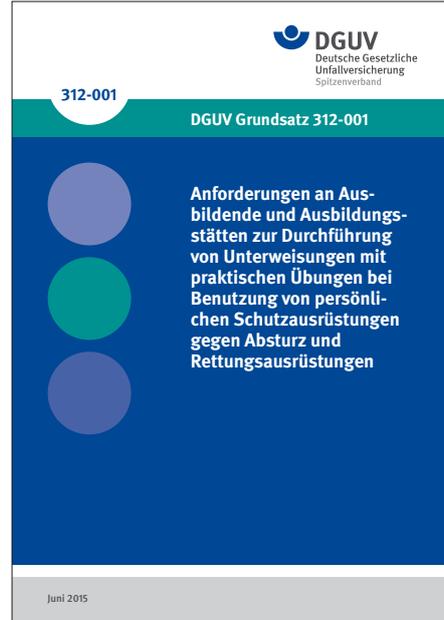


Abb. 4

Ausbildenden/Ausbildungsstätten bzw. Unterweisenden und an Art und Inhalte der Unterweisungen beschrieben (siehe Abb. 4).

Der Anforderungskatalog des DGUV Grundsatzes bezieht sich auf Auszubildende, die in der gesamten Bandbreite der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) und Rettungsausrüstungen (RA) unterweisen. Dazu muss die auszubildende Person eine Qualifikation aufweisen, die eine wirksame Durchführung der Unterweisung mit sicheren Übungen ermöglicht.

Kommen im Unternehmen nur einzelne PSAgA bzw. RA zum Einsatz, können Kenntnisstand, Fähigkeiten und Rahmenbedingungen an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass praktische Übungen mit persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz bzw. Rettungsausrüstungen mit Gefährdungen verbunden sind, die weit über das übliche Maß anderer praktischer Übungen hinausgehen.

Hierzu gehören z.B. Übungen

- ▶ zur Benutzung von Steigschutzeinrichtungen an Konstruktionen,
- ▶ mit schwierigen Zugangsbedingungen im Hochregallager bei Störungen,
- ▶ mit komplizierten Zugangs- und Rettungsbedingungen in Behältern und engen Räumen.

Deshalb müssen Personen die derartige Übungen durchführen über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Neben den geistigen, charakterlichen und körperlichen Eignungen und theoretischen Kenntnissen wird vorausgesetzt, dass die auszubildenden Personen

- ▶ die PSAgA und RA für den jeweiligen Einsatzfall sachgerecht auswählen und anwenden,
- ▶ eine geeignete unabhängige zweite Sicherung auswählen und installieren können,
- ▶ Fehlhandlungen bei den Übungen erkennen und entsprechend intervenieren können,
- ▶ in Notsituationen schnell und umsichtig helfen können,
- ▶ Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen beherrschen,
- ▶ die aktuelle Einsatzfähigkeit der Übenden einschätzen können.

Als ein Nachweis für die praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen wird eine zeitnahe, regelmäßige Benutzung der PSAgA bzw. RA von mindestens 15 Arbeitstagen im Jahr angesehen. Zudem wird eine entsprechende Fortbildung für sinnvoll gehalten.

Zum Nachweis der praktischen Fähigkeit kann auch die Ausbildungstätigkeit mit einbezogen werden.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass für den Ausbilder zum Umgang mit bestimmten Ausrüstungen generell eine Schulung oder sogar Autorisierung durch den Hersteller erforderlich sein kann. Dies trifft z.B. für das Handling von Rettungsgeräten zu, die durch den Retter manuell betätigt werden müssen.

Für Ausbildungseinrichtungen gilt, dass deren Infrastruktur eine sichere und praxisgerechte Durchführung der praktischen Übungen für den jeweiligen Anwendungsfall gewährleisten muss. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Übungen arbeitsplatzbezogen oder unter vergleichbaren Arbeits- und Einsatzbedingungen durchgeführt werden (siehe Abb. 5).

Sinngemäß darf der Arbeitgeber nur Auszubildende einsetzen oder beauftragen, welche die Einsatzbedingungen und betriebsspezifischen Besonderheiten kennen und bei der Ausbildung berücksichtigen.

Im DGUV Grundsatz wird auch auf angemessene Gruppengrößen (Empfehlung: nicht größer als 6 Personen) und den zeitlichen Umfang der Übungen eingegangen.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017
Erschienen in: sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell, Heft 10/2017, Seite 463-465; nur für den direkten persönlichen Gebrauch; Fachbereich PSA



Abb. 5

Erfahrungen haben gezeigt, dass entsprechend der Gefährdungen und örtlichen Gegebenheiten pro Auszubildenden drei Personen gleichzeitig aktiv üben können.

Die Zeitdauer der Übungen kann je nach PSaG bzw. RA, zu überwindender Höhe und Rettungsverfahren ca. 2 bis 10 Stunden betragen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für jeden der Übenden ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss, um alle erforderlichen Übungselemente durchführen zu können.

Der DGUV Grundsatz 312-001 ist nicht nur für den Arbeitgeber, sondern auch für Ausbilder/Unterweisende und Ausbildungsstätten ein gutes Instrumentarium zur Umsetzung der Anforderungen an eine sachgerechte praktische Unterweisung.

Als besondere Unterstützung werden hier die Anhänge des DGUV Grundsatzes mit der Übersicht über Ausbildungsinhalte und den Checklisten über Unterweisungsinhalte für verschiedene Anwendungsbeispiele angesehen.

DIN 19427 Persönliche Absturzsicherungs-ausrüstung – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Verwendung in Arbeitskörben auf fahrbaren Hubarbeitsbühnen (Ausgabe April 2017)

Vor einiger Zeit wurde an dieser Stelle über das Risiko des Absturzes beim Herauskatapultieren aus dem Arbeitskorb einer Hubarbeitsbühne berichtet (siehe Artikel aus 7/8 2013 "Schutz gegen Absturz in Arbeitskörben von fahrbaren Hubarbeitsbühnen").

Mit Veröffentlichung der DIN 19427:2017 hat der Hersteller nun eine Grundlage zur Prüfung der Ausrüstungen, die zur Sicherung von Personen auf fahrbaren Hubarbeitsbühnen beim Risiko des Herauskatapultierens und eines Absturzes verwendet werden sollen.

Zu diesen Ausrüstungen gehören üblicherweise Höhensicherungsgeräte, längenverstellbare Verbindungsmittel mit Falldämpfer und mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung.

Bei den Prüfungen werden z.B. die besonderen Beanspruchungen der Ausrüstung am Geländerholm (z.B. Quadratprofil) bei einem Auffangvorgang und durch die Lage des Anschlagpunktes berücksichtigt. Zur Eingrenzung der Belastungsgrößen ist die Gesamtlänge der Ausrüstung auf 1,80 m begrenzt und darf deshalb vom Benutzer nicht verlängert werden.

Die dieser Norm entsprechende PSaGA ist mit der Nummer der Norm und dem maximal zulässigen Nutzergewicht gekennzeichnet. Darüber hinaus enthält die Kennzeichnung ein Piktogramm das auf diesen besonderen Verwendungszweck hinweist (siehe Abb. 6).

Zur Sicherstellung der richtigen Befestigung/Ausrichtung der PSaGA ist das Verbindungselement (Karabinerhaken),



Abb. 6

das für die Verbindung mit der Auffangöse des Auffanggurtes vorgesehen ist, mit einem Großbuchstaben „A“ bzw. einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet.

Weitere wesentliche Hinweise für die sichere Benutzung der Ausrüstung, wie z.B. zum geeigneten Anschlagpunkt im Arbeitskorb und zum erforderlichen Freiraum unterhalb des Arbeitskorbes, sind der Gebrauchsanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Mit der DIN 19427:2017 sind für Deutschland einheitliche Anforderungen an Ausrüstungen zum Schutz gegen Absturz in Arbeitskörben von fahrbaren Hubarbeitsbühnen verfügbar. Dies erleichtert dem Benutzer die Auswahl einer geeigneten Ausrüstung.

Ausblick auf zukünftige Änderungen im Normen- und Regelwerk

Das Sachgebiet „PSA gegen Absturz/ Rettungsausrüstungen“ befasst sich zurzeit mit der Überarbeitung/Aktualisierung der DGUV Regel 112-198 „Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“.

In Kürze ist eine überarbeitete Version des DGUV Grundsatzes 312-906 „Grundsätze für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“ zu erwarten. Dessen Anwendungsbereich wird sich dann u.a. auch auf Ausrüstungen für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen, für Seilklettertechniken und auf Bergsportausrüstungen erstrecken.

In der Entwurfsumfrage befindet sich zurzeit die E DIN 19428:2017-09 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Seilklemmen und Bandklemmen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“. Die Normanforderungen beziehen sich auf Klemmen, die in Verbindung mit Abseilgeräten oder Rettungshubgeräten verwendet werden, um eine aufgefangene Person anheben und/oder ablassen zu können. Es ist davon auszugehen, dass damit zukünftig dem Benutzer für die sichere Durchführung von Rettungsmaßnahmen geeignete Klemmen zur Verfügung stehen. ■